

Medizinische Gutachter – unabhängige Experten

Die meisten Arbeitsunfälle haben Verletzungen zur Folge, die die behandelnden Ärzte abschließend feststellen können. Nach diesen Angaben bearbeitet die Berufsgenossenschaft die Mehrzahl der Fälle. Medizinische Gutachter sind erst dann gefragt, wenn es schwierig wird.

Das ist besonders dann der Fall, wenn

- ▶ beim Arbeitsunfall zu klären ist, ob das Unfallgeschehen und die Folgen ursächlich zusammenhängen. Bei einer Berufskrankheit muss der Zusammenhang zwischen der beruflichen Belastung am Arbeitsplatz und der Krankheit in der Berufskrankheiten-Liste bestehen;
- ▶ die Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, die sich aus Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ergibt und die zu einer Rentenzahlung führen kann.

Die Meinung des Gutachters bindet die BGFW nicht, sie ist aber eine wichtige Grundlage für deren Entscheidung. Die Qualität des Gutachtens ist deshalb von maßgebender Bedeutung – und die Frage, welcher Arzt das Gutachten erstatten soll.

Die Auswahl des Gutachters

Die BGFW trifft lediglich eine Vorauswahl. Sie schlägt dem Versicherten drei Mediziner vor, die nach ihren Erfahrungen geeignet sind, ein aussagefähiges Gutachten zu erstellen. Meistens gehört dazu auch der Durchgangsarzt oder Facharzt, der den Patienten schon behandelt. Der Versicherte wählt aus diesen Vorschlägen den Arzt aus, den die BGFW mit dem Gutachten beauftragen soll. Im Interesse aller Beteiligten gehen die Berufsgenossenschaften bei der Vorauswahl sehr sorgfältig vor. Nicht jeder Arzt kommt nämlich als Gutachter in Betracht. Neben seiner fachlichen Qualifikation muss er über langjährige Erfahrung verfügen. Mit den speziellen Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung muss er vertraut sein, um sie verstehen und im Gutachten richtig beantworten zu können. Die Berufsgenossenschaft muss sich darauf verlassen können, dass er dabei objektiv und neutral handelt.

Unparteilichkeit ist Pflicht

Kritiker werfen den Berufsgenossenschaften vor, dass die Gutachtaufträge den Gutachter wirtschaftlich abhängig machen. Angeblich verleite das dazu, ein Urteil abzugeben, das für die Berufsgenossenschaft günstiger ausfalle. Diese Behauptungen haben keine Grundlage.

Zum einen haben die Berufsgenossenschaften keine fest angestellten, weisungsabhängigen Gutachter, wie es etwa bei der Rentenversicherung der Fall ist. Auch die Mediziner der Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken sind in der ärztlichen Behandlung und beim Erstellen von Gutachten weisungsfrei, unabhängig und zur Objektivität verpflichtet.

Zum anderen sind Gutachtaufträge für die meisten Ärzte lediglich ein Nebenprodukt der vorausgegangenen ärztlichen Betreuung



des Versicherten. Im Vergleich zu den Einkünften, die der Arzt für diese Behandlung erhält, ist das Honorar für die Gutachtertätigkeit wirtschaftlich unbedeutend und mit Gebührensätzen von maximal 240 Mark für ein Regel-Gutachten für die meisten Ärzte auch wenig attraktiv. Höhere Vergütung zahlen die Berufsgenossenschaften nur für aufwändige und umfangreiche Beurteilungen, die zudem wissenschaftlich begründet sein müssen. Solche Gutachten können bei einem schwierigen Sachverhalt, wie zum Beispiel einer Berufskrankheit, erforderlich sein.

Qualitätskontrollen

Das Gesetz verpflichtet die Berufsgenossenschaften, jeden Fall objektiv und neutral zu behandeln und so jedem Versicherten gerecht zu werden. Hierzu dienen interne und externe Qualitätskontrollen.

Kriterien sind erarbeitet und werden ständig weiterentwickelt. Sie beschreiben den Maßstab, an dem sich künftig jeder medizinische Gutachter messen lassen muss. Nur Gutachter mit hoher fachlicher Qualität können in Zukunft mit Aufträgen der Berufsgenossenschaften rechnen.

Eine interne Qualitätskontrolle übt der Rentenausschuss der BGFW aus. Er entscheidet auf Grundlage des Gutachtens über die Zuerkennung oder Ablehnung einer Rente. Der Rentenausschuss ist paritätisch besetzt

mit ehrenamtlich tätigen Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber aus dem Vorstand der BGFW. Und auch der Rentenausschuss der BGFW wird intern nochmals kontrolliert: Erhebt der Versicherte Widerspruch gegen seine Entscheidung, so hat nach erneuter Überprüfung das vorläufig letzte Wort der Widerspruchsausschuss – ein gleichfalls ehrenamtlich besetzter Ausschuss der Vertreterversammlung der BGFW.

Eine externe Kontrolle der Qualität ärztlicher Gutachten üben die Sozialgerichte aus, wenn der Versicherte klagt. Die Statistik der Gerichtsverfahren beweist, dass die von den Berufsgenossenschaften eingeholten Gutachten meistens zutreffen: Im Jahr 1998 haben die Sozialgerichte rund 20.000 Gerichtsverfahren abgeschlossen. Nur in 855 Fällen (4,2 Prozent) haben sie Versicherten eine Rente zugesprochen, die zuvor abgelehnt worden war. Zieht man zum Vergleich die Gesamtzahl aller 39.000 neuen BG-Renten im Jahr 1998 heran, so beträgt der Anteil der gerichtlich zuerkannten Renten nur 2,2 Prozent.

Diese Zahlen aus der Arbeit der unparteiischen Gerichte widerlegen die Behauptung, dass Rentenzahlungen häufig nur auf dem Gerichtsweg erstritten werden könnten. Sie machen auch klar, dass sich die Kritik gegen das Gutachtenverfahren der Berufsgenossenschaften nur auf wenige Fälle beziehen kann. Sie werden medienwirksam vermarktet und rücken die Arbeit der Berufsgenossenschaften und der Gutachter in ein falsches Licht. In Einzelfällen kann Kritik durchaus berechtigt sein; von Ausnahmen lässt sich aber kein Rückschluss auf die Regel ziehen.

Die Berufsgenossenschaften bieten auch in eigenem Interesse den Versicherten unparteiische und fachlich qualifizierte Ärzte als Gutachter an: einseitige Beurteilungen würden nämlich auf dem weiteren Feststellungs- und Klageweg widerlegt. Sie verlängern nur unnötig das Verfahren und nützen keinem.